



Hygienemaßnahmen der Trachtenvereine für die Probenarbeit zum Schutz gegen eine Ansteckung mit dem Corona-Virus (Stand: 24.08.2021)

Organisatorisches

- Für alle Maßnahmen muss die Genehmigung des Vorstands zwingend eingeholt werden.
- Die Teilnehmeranzahl entspricht den aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben und ist an die Raumgröße angepasst, um die Mindestabstände gewähren zu können.
- Bei einer Inzidenz über 35 müssen alle Teilnehmer in geschlossenen Räumen einen aktuellen negativen Test vorweisen können (vgl. Testung), unter freiem Himmel oder bei einer Inzidenz unter 35 ist das Proben ohne Testnachweis gestattet.
- Die Teilnehmer und Eltern der Kinder werden vor der Probe über das Hygienekonzept informiert.
- Die Proben werden in einem ausreichend großen und gut zu lüftenden Raum oder im Freien durchgeführt. Bei guter Witterung bleiben Fenster und Türen während der gesamten Nutzung geöffnet
- Getränkeauschank erfolgt nur in Flaschen.

Sicherheits- und Hygieneregeln

- Über die Hygieneregeln wird über Aushänge zusätzlich im und vor dem Probenraum informiert.
- An der Probe dürfen folgende Personen nicht teilnehmen:
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).
- Probenteilnehmer bzw. Eltern informieren uns, falls ein Merkmal eines Ausschlusskriteriums zutrifft.
- Vor Beginn der Probe müssen sich alle Teilnehmer gründlich die Hände waschen. Dafür werden in den Toilettenräumen Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Durch Aushänge wird über richtiges Händewaschen informiert. Zusätzlich wird Handdesinfektionsmittel bereitgestellt.
- Es darf sich immer nur eine geringe Anzahl an Personen in den Toilettenräumen aufhalten, so dass der Mindestabstand von 1,50 Meter gewährt bleibt.

- Eine adäquate und regelmäßige Reinigung der sanitären Anlagen in Abhängigkeit von der Nutzungsfrequenz ist sichergestellt. Für Gegenstände, die von verschiedenen Personen berührt werden oder die besonders häufig berührt werden, ist eine erhöhte Reinigungsfrequenz vorgesehen.
- Die Eltern bringen ihre Kinder vor den Eingang des Vereinshauses und holen sie von dort auch wieder ab, um unnötigen Personenverkehr innerhalb des Gebäudes zu vermeiden. Sie betreten den Probenraum nicht. Die Jugendleiter übernehmen zwischen Gebäude und Übergabepunkt am Außenbereich die Aufsicht. Die Eltern werden angehalten pünktlich zu erscheinen, eine FFP2-Maske zu tragen und auch im Außenbereich die Abstandsregeln zu beachten.
- Bei Probenbetrieb aller Einheiten (Kinder/Jugend/Aktive) wird jeweils eine Pause ausreichend lange Pause angesetzt, um den verschiedenen Gruppen ein Verlassen und Kommen in den Probenraum ohne eine Vermischung zu ermöglichen. Diese Zeit wird auch zum ausgiebigen Lüften genutzt, falls witterungsbedingt Türen und Fenster geschlossen bleiben müssen. Ebenfalls werden in dieser Zeit auch häufig berührte Flächen wie Türgriffe, Fensterriegel oder Handläufe desinfiziert und gereinigt.
- Nur während der aktiven Tanzphase darf der Mundschutz abgelegt werden, ansonsten gilt auch in den Pausen die allgemeine Maskenpflicht. Außerhalb des Probenraums muss der Mundschutz ebenfalls dauerhaft getragen werden. Grundsätzlich gilt als Mundschutz nur die FFP2-Maske, außer für Personengruppen, für die gesetzliche Vorgaben Erleichterungen vorsehen.
- Der Musikant bringt sein eigenes Instrument mit, das auch nur von ihm selbst benutzt wird.

Testungen

- Bei einer Inzidenz von 35 oder mehr kann an der Probe in geschlossenen Räumen nur unter Vorlage eines Testnachweises teilgenommen werden.
- Folgende Testmethoden sind zulässig:
 - PCR-Test: PCR-Tests können bei niedergelassenen Ärzten oder in den lokalen Testzentren durchgeführt werden. (Gültigkeit: 48 Stunden)
 - POC-Antigentests (Schnelltests): Dürfen nur von medizinisch geschultem Personal bei Ärzten, in Testcentren oder Apotheken durchgeführt werden. (Gültigkeit: 24 Stunden)
 - Selbsttests: Müssen vor Ort selbst oder durch eine beauftragte Person unter Aufsicht durchgeführt werden. Ebenfalls zulässig sind negative Testergebnisse im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt. Anerkannt werden nur Tests, die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen sind. Wenn der Selbsttest positiv ist, dann muss die Person vom Rest der Gruppe getrennt werden und ein PCR-Test angemeldet werden.
- Gemäß § 4, 2. der 13. BayIfSMV in Verbindung mit den Erläuterungen des Landkreis Rosenheim zur 3G-Regel vom 23.08.2021 (<https://www.landkreis-rosenheim.de/covid-19/?findTab=#covid-19-aktuelle-coronabeschaerungen-fuer-den-landkreis>) sind folgende Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen:
 - asymptomatische geimpfte Personen und asymptomatische genesene Personen,
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag und
 - Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

- Schülerinnen und Schüler, die sich auf diese Ausnahme berufen, müssen deren Voraussetzungen glaubhaft machen. Hierfür reicht bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülerscheines, einer aktuellen Schulbesuchsbestätigung oder auf andere Weise, glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen. Die Ausnahme von den Testerfordernissen gilt auch in den Ferien und damit ab Inkrafttreten der Änderungsverordnung am 23.08.2021 namentlich auch in den aktuell laufenden Sommerferien für bayerische Schülerinnen und Schüler.
- Zur Nachweisführung gegenüber den Verantwortlichen ist es nicht zwingend notwendig, sich ein negatives Testergebnis, bzw. Nachweis über Impfung / Genesung vorzeigen zu lassen. Empfohlen wird bei allen Teilnehmern kritisch nachzufragen und dann kurz zu dokumentieren, dass eine der Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt wird.

Durchführung der Proben

- Alle Probennehmer werden dokumentiert.
- Werden Tänze mit Gegenständen (z.B. Holzbögen) durchgeführt, werden diese nach jeder Nutzung desinfiziert.
- Es wird ein Probenprotokoll geführt:
Pro Probeneinheit wird eine neue Liste (Name, Telefonnummer) geführt, um im Fall einer Infektion die Infektionskette schnell und zweifelsfrei nachzuvollziehen. Diese Listen werden vor den Proben jeweils von den jeweiligen Gruppenleitern ausgefüllt (Name und Telefonnummer). Es muss nur noch zu Probenbeginn die Anwesenheit mit „X“ dokumentiert werden.

Achtung:

Diesem Konzept liegen das Rahmenkonzept Sport vom 19. Juli 2021, Az. H1-5910-1-28 und G54m-G8390-2020/3996-53 und die Empfehlungen des Bayerischen Trachtenverbands zugrunde. Es dient der Orientierung.

In den einzelnen Landkreisen können in Abhängigkeit von den aktuellen Infektionszahlen eigene, strengere Regelungen bestehen; Bitte informiert euch, wie es bei euch im Landkreis genau gehandhabt wird.